

40/57

Abdruck



2

jobcenter

Berlin Mitte

Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstr. 2 - 5, 10117 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52
10557 Berlin

- vorab per Fax: 030 39748630

Ihr Zeichen: S 134 AS 3535/18 ER
Ihre Nachricht: 26. März 2018
Mein Zeichen: 139.S - 96204//0026589
eR1-96204-00105/18

Kundennummer: 955A123521
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 96204//0026589

Name: Herr S
Telefax: 030 555545 7099
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte.SGG-Stelle@jobcenter-ge.de
Datum: 28. März 2018

Rechtsstreit Ralph Boes ./. Jobcenter Berlin Mitte, S 134 AS 3535/18 ER

In dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren wird beantragt,

- den Antrag abzulehnen und
- zu entscheiden, dass Kosten gemäß § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) analog nicht zu erstatten sind.

I.

Der allein lebende Antragsteller bezieht vom Antragsgegner fortlaufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Nach dem Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung erließ der Antragsgegner unter dem 11.05.2017 einen diese ersetzenden Verwaltungsakt, der von dem Antragsteller nicht mittels Widerspruchs angegriffen wurde.

Darin heißt es u. a.:

„[...]“

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Berlin Mitte
Seydelstr. 2 - 5
10117 Berlin

Besucheradresse
Sickingenstr. 70 - 71
10553 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000078001817

Internet: www.berlin.de/jobcenter/mitte

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 12.30 - 18.00 für Berufstätige
Schüler/-innen, Studenten/-innen
und Maßnahmeteilnehmer/-innen

Anfahrt/Zugang
über Berlichingenstr. 25
Verfahrenbindung
U-Bahn/Tramstrasse
Buslinien 123, 106, TXL
S-Bahn/Tramstrasse

keine PKW-Stellplätze

- 2 -

4.5. Zur Integration in Arbeit

[...]

Sie, unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von 2 Monaten - beginnend mit dem Erlass als Verwaltungsakt (sofern notwendig) - jeweils mindestens 8 (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum folgende Nachweise vor: Tabelle über Eigenbemühungen mit Angaben zum Datum der Bewerbung, Benennung des Arbeitgebers und der Stelle auf die die Bewerbung gerichtet war, einer Aussage dazu ob die Stelle in Vollzeit oder Teilzeit ausgestaltet war, ob es sich um eine sozialversicherungspflichtige Stelle handelte oder nicht, sofern bereits bekannt Rückmeldungen des Arbeitgebers. Der erstmalige Nachweis erfolgt zum 14.07.17, anschließend immer zum 14. Jedes zweiten Folgemonats. [...]"

Mit Bescheid vom 08.12.2017 (Bl. 1983 ff. d. Verwaltungsakte) gewährte der Antragsgegner dem Antragsteller vorläufige Grundsicherungsleistungen für die Zeit vom 01.01.2018 bis 30.06.2018 in Höhe von monatlich 789,98 EUR.

Nachdem der Antragsteller keinerlei Eigenbemühungen nachgewiesen hatte, teilte ihm der Antragsgegner mit Schreiben vom 08.12.2017 (Abdruck anbei) mit, dass voraussichtlich ein Wegfall des Auszahlungsanspruchs für drei Monate eintreten werde, da es sich um eine wiederholte Pflichtverletzung handele und gab ihm insoweit bis zum 01.01.2018 Gelegenheit zur Äußerung und zur Darlegung eines wichtigen Grundes für sein Verhalten.

Mit Bescheid vom 20.02.2018 (Bl. 1997 ff. d. Verwaltungsakte), auf dessen Begründung Bezug genommen wird, stellte das Jobcenter den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II (Regelbedarf und Leistungen für Unterkunft und Heizung) für die Zeit vom 01.03.2018 bis 31.05.2018 fest und hob den vorläufigen Bewilligungsbescheid vom 08.12.2017 insoweit ganz auf. Der Bescheid wurde dem Antragsteller mittels Postzustellungsurkunde am 24.02.2018 zugestellt (Bl. 2000, 2000R d. Verwaltungsakte).

Hiergegen erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 23.03.2018 Widerspruch, auf dessen Begründung Bezug genommen wird (in Kopie anbei).

- 3 -

- 3 -

II.

Der vorliegende Antrag dürfte bei sachgerechter Auslegung des Begehrens auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 23.03.2018 gegen den Sanktionsbescheid vom 20.02.2018 gerichtet sein.

Der so verstandene Antrag ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Das Vollziehungsinteresse überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers, da der Bescheid vom 20.02.2018 rechtmäßig ist.

Rechtsgrundlage für den Wegfall des Arbeitslosengeldes II ist § 31a Abs. 1 SGB II i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Gemäß § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II mindert sich bei einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige Leistungsberechtigte Person nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs. Nach Maßgabe von § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II mindert sich bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige Leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig (§ 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Gemessen an diesen gesetzlichen Vorgaben ist der vollständige Wegfall des Arbeitslosengeldes II für die Zeit vom 01.03.2018 bis 31.05.2018 nicht zu beanstanden.

Der Antragsteller wurde mit dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 verpflichtet, im Turnus von 2 Monaten - beginnend mit dem Erlass der Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt - jeweils mindestens acht (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und diese sodann gegenüber dem Antragsgegner in näher beschriebener Weise nachzuwei-

- 4 -

- 4 -

sen.

Dieser Verpflichtung ist der Antragsteller – dies dürfte zwischen den Beteiligten unstreitig sein - nicht nachgekommen.

Die Verpflichtung des Antragstellers in dem Eingliederungsverwaltungsakt, Bewerbungsbemühungen in dem genannten Umfang zu unternehmen, begegnet nach diesseits vertretener Auffassung auch keinen Bedenken.

Der Antragsteller wurde über die Rechtsfolgen einer erneuten Pflichtverletzung auch belehrt. Eine Rechtsfolgenbelehrung muss konkret, verständlich, richtig und vollständig sein (zu diesen Anforderungen siehe BSG, Urt. v. 09.11.2010 – B 4 AS 27/10 R). In dem Bescheid vom 13.07.2017 (Bl. 1918 ff. d. Verwaltungsakte), mit dem bereits ein vollständiger Wegfall des Arbeitslosengeldes II festgestellt worden war, wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass ein wiederholter Pflichtverstoß wiederum den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II für die Dauer von drei Monaten zur Folge haben werde.

Dem Antragsteller stand auch kein wichtiger Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II für das Unterlassen von Bewerbungsbemühungen zur Seite. Wichtige Gründe können alle Umstände des Einzelfalls sein, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Hilfebedürftigen in Abwägung mit etwa entgegenstehenden Belangen der Allgemeinheit das Verhalten des Hilfebedürftigen rechtfertigen (BSG, Urt. v. 09.11.2010 - B 4 AS 27/10 R). Ausweislich des insoweit eindeutigen Wortlauts der Norm hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige das Vorliegen eines wichtigen Grundes nachzuweisen.

Daran fehlt es hier.

Soweit der Antragsteller geltend macht, aufgrund der entsprechenden Regelung in dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 hätte er die Bewerbungskosten verauslagern müssen, was ihm insbesondere in Hinblick auf die bereits erfolgte Leistungsminderung nicht möglich gewesen sei, kann er nach hiesiger Ansicht damit nicht gehört werden. Insoweit hätte er beim Antragsgegner einen Vorschuss auf Bewerbungskosten beantragen und bei etwaiger Ablehnung dieses Begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verfolgen können. Abgesehen davon war die fehlende Finanzierbarkeit von Bewerbungen auch nicht ursächlich für die unterbliebenen Eigenbemühungen. Der Antragsteller weigert sich prinzipiell, ihm durch den Antragsgegner auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, so dass selbst

- 5 -

- 5 -

bei gesicherter Finanzierung keinerlei Kontaktversuche unternommen worden wäre (so SG Berlin, Béschl. v. 06.11.2015 – S 43 AS 21549/15 ER; dem Antragsteller bekannt).

Dieser Umstand wird diesseits auch als gerichtsbekannt unterstellt.

Es lag auch eine weitere wiederholte Pflichtverletzung des Antragstellers im Sinne des § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II vor.

Mit Bescheiden 18.04.2017 (betreffend den Zeitraum 05/2017 bis 07/2017) und vom 13.07.2017 (betreffend den Zeitraum 08/2017 bis 10/2017) wurden zwei vorangegangene – gleichartige – Pflichtverstöße sanktioniert (Minderung des Arbeitslosengeldes um 60 % und des für den Antragsteller maßgebenden Regelbedarfs bzw. vollständiger Wegfall des Arbeitslosengeldes II). Zudem war zum Zeitpunkt der hier streitigen weiteren wiederholten Pflichtverletzung seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes noch nicht ein Jahr vergangen.

Dass weder der der Bescheid vom 18.04.2017 noch der Bescheid vom 13.07.2017 bestandskräftig sind – die Bescheide sind Streitgegenstand bei dem Sozialgericht Berlin noch anhängiger Klagen zu den Aktenzeichen S 77 AS 9474/17 und S 114 AS 15084/17 – ist dabei unschädlich (vgl. Knickrehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 31a Rn. 12; Lauterbach, in: Gagel, SGB-II, 68. EL Dez. 2017, § 31a Rn. 7).

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Sanktionsbescheide 18.04.2017 und 13.07.2017, die wegen der fehlenden Bestandskraft inzident zu prüfen ist (vgl. Knickrehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II, § 31a Rn.12), bestehen diesseits nicht.

Zudem wurde die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 18.04.2017 durch das Sozialgericht Berlin mit Beschluss vom 26.06.2017 – S 135 AS 7323/17 ER – bestätigt; in Bezug auf den Bescheid vom 13.07.2017 ist am 22.09.2017 ein zurückweisender Beschluss im verfahren S 114 AS 10912/17 ER ergangen.

Darüber hinaus sind auch die Rechtsfolgen zutreffend festgestellt worden. Bei einer weiteren wiederholten Pflichtverletzung entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Die Begrenzung der Minderung der Leistungen gemäß § 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II auf 60% des für den Antragsteller maßgebenden Regelbedarfs kommt nicht in Betracht. Dies würde dessen nachträgliche Erklärung voraussetzen, seinen Pflichten nachzukommen (vgl. Knick-

- 6 -

- 6 -

rehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II, § 31a Rn. 21).

An einer solchen ernsthaften Erklärung fehlt es vorliegend. Der Antragsteller hat nach seinem Pflichtenverstoß zu keinem Zeitpunkt die Bereitschaft gezeigt, Eigenbemühungen zu unternehmen.

Nach § 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II mindert sich der Auszahlungsanspruch mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. Gemäß § 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II beträgt der Minderungszeitraum drei Monate.

Dem Antragsteller wurde der Sanktionsbescheid vom 20.02.2018 mit Postzustellungsurkunde am 24.02.2018 zugestellt. Mithin war ihm der Bescheid im Februar 2018 bekannt und damit wirksam. Der Sanktionszeitraum umfasst daher – wie in dem streitigen Bescheid zutreffend festgestellt – die Kalendermonate März, April und Mai 2018.

Des Weiteren wurde auch die Frist des § 31b Abs. 1 Satz 5 SGB II gewahrt, wonach die Feststellung der Minderung nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig ist. Die Feststellung mit Bescheid vom 20.02.2018 erfolgte fristgerecht, da seit der hier verfahrensgegenständlichen Pflichtverletzung des Antragstellers ersichtlich noch keine sechs Monate vergangen waren.

Schließlich war auch nicht gemäß § 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II eine Entscheidung über ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu treffen. Nach der genannten Vorschrift kann der Träger bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Nach Maßgabe von § 31a Abs. 3 Satz 2 SGB II hat der Träger Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben.

Zwar wurde vorliegend eine Minderung des Auszahlungsanspruchs der Leistungen des Antragstellers um mehr als 30 % festgestellt. Die Erbringung von Sachleistungen, die im pflichtgemäßen Ermessen des Grundsicherungsträgers steht, ist aber – ausweislich des insoweit eindeutigen Wortlauts des Gesetzes – antragsabhängig und erfolgt nicht von Amts wegen. Trotz der durch das Anhörungsschreiben vom 08.12.2017 vermittelten Kenntnis von der Möglichkeit ergänzender Sachleistungen hat der Antragsteller keinen entsprechenden Antrag gestellt.

- 7 -

- 7 -

Unabhängig davon steht es dem Antragsteller frei, während des Minderungszeitraumes noch einen Antrag auf Gewährung von Gutscheinen oder geldwerter Leistungen zu stellen.

Ermächtigungsgrundlage für die in dem streitigen Bescheid ebenfalls verfügte Aufhebung des Bescheides vom 08.12.2017 ist § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Durch den Wegfall des Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum März, April und Mai 2018 ist eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten, die zwingend zur Aufhebung des Bescheides vom 08.12.2017 für die Zukunft führte.

Ist nach alledem der Bescheid vom 20.02.2018 nicht beanstanden, überwiegt das Vollziehungsinteresse das Suspensivinteresse des Antragstellers.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann daher keinen Erfolg haben und ist zurückzuweisen.

Das Anhörungsschreiben vom 08.12.2017 sowie der Widerspruch vom 23.03.2018 haben bislang keinen Eingang in die Verwaltungsakte gefunden und sind daher gesondert beigelegt.

Die Akteneinsicht wird gemäß § 120 SGG weder beschränkt noch ausgeschlossen.

Im Auftrag

Strietzel

Anlagen

2 Abdrucke

Behelfsakte zu 96204//0026589 (Bl. 1769 bis Bl. 2000R)

Anhörungsschreiben vom 08.12.2017 (Abdruck) – nur für das Gericht

Widerspruch vom 23.03.2018 (in Kopie) – nur für das Gericht

Abdruck



2

jobcenter

Berlin Mitte

Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstr. 2 - 5, 10117 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52
10557 Berlin

- vorab per Fax: 030 39748630 -

Ihr Zeichen: S 134 AS 3535/18 ER
Ihre Nachricht: 26. März 2018
Mein Zeichen: 139.S - 96204//0026589
eR1-96204-00105/18

Kundennummer: 955A123521
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 96204//0026589

Name: Herr Strietzel
Telefax: 030 555545 7099
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte.SGG-Stelle@jobcenter-ge.de
Datum: 28. März 2018

Rechtsstreit Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte, S 134 AS 3535/18 ER

In dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren wird beantragt,

1. den Antrag abzulehnen und
2. zu entscheiden, dass Kosten gemäß § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) analog nicht zu erstatten sind.

I.

Der allein lebende Antragsteller bezieht vom Antragsgegner fortlaufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Nach dem Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung erließ der Antragsgegner unter dem 11.05.2017 einen diese ersetzenden Verwaltungsakt, der von dem Antragsteller nicht mittels Widerspruchs angegriffen wurde.

Darin heißt es u. a.:

„[...]“

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Berlin Mitte
Seydelstr. 2 - 5
10117 Berlin

Besucheradresse
Sickingenstr. 70 - 71
10553 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.berlin.de/jobcenter/mittle

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 12.30 - 18.00 für Berufstätige
Schüler/-Innen, Studenten/-innen
und Maßnahmeteilnehmer/-innen

Anfahrtszugang
Ober Berlichingenstr. 25
Verkehrsanbindung
U-Bahnhof Turmstrasse
Buslinien 123, 106, TXL
S-Bahnhof Beusselstraße

keine PKW-Stellplätze

- 2 -

4.5. Zur Integration in Arbeit

[...]

Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von 2 Monaten - beginnend mit dem Erlass als Verwaltungsakt (sofern notwendig) - jeweils mindestens 8 (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum folgende Nachweise vor: Tabelle über Eigenbemühungen mit Angaben zum Datum der Bewerbung, Benennung des Arbeitgebers und der Stelle auf die die Bewerbung gerichtet war, einer Aussage dazu ob die Stelle in Vollzeit oder Teilzeit ausgestaltet war, ob es sich um eine sozialversicherungspflichtige Stelle handelte oder nicht, sofern bereits bekannt Rückmeldungen des Arbeitgebers. Der erstmalige Nachweis erfolgt zum 14.07.17, anschließend immer zum 14. Jedes zweiten Folgemonats. [...]

Mit Bescheid vom 08.12.2017 (Bl. 1983 ff. d. Verwaltungsakte) gewährte der Antragsgegner dem Antragsteller vorläufige Grundsicherungsleistungen für die Zeit vom 01.01.2018 bis 30.06.2018 in Höhe von monatlich 789,98 EUR.

Nachdem der Antragsteller keinerlei Eigenbemühungen nachgewiesen hatte, teilte ihm der Antragsgegner mit Schreiben vom 08.12.2017 (Abdruck anbei) mit, dass voraussichtlich ein Wegfall des Auszahlungsanspruchs für drei Monate eintreten werde, da es sich um eine wiederholte Pflichtverletzung handele und gab ihm insoweit bis zum 01.01.2018 Gelegenheit zur Äußerung und zur Darlegung eines wichtigen Grundes für sein Verhalten.

Mit Bescheid vom 20.02.2018 (Bl. 1997 ff. d. Verwaltungsakte), auf dessen Begründung Bezug genommen wird, stellte das Jobcenter den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II (Regelbedarf und Leistungen für Unterkunft und Heizung) für die Zeit vom 01.03.2018 bis 31.05.2018 fest und hob den vorläufigen Bewilligungsbescheid vom 08.12.2017 insoweit ganz auf. Der Bescheid wurde dem Antragsteller mittels Postzustellungsurkunde am 24.02.2018 zugestellt (Bl. 2000, 2000R d. Verwaltungsakte).

Hiergegen erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 23.03.2018 Widerspruch, auf dessen Begründung Bezug genommen wird (in Kopie anbei).

- 3 -

- 3 -

II.

Der vorliegende Antrag dürfte bei sachgerechter Auslegung des Begehrens auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 23.03.2018 gegen den Sanktionsbescheid vom 20.02.2018 gerichtet sein.

Der so verstandene Antrag ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Das Vollziehungsinteresse überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers, da der Bescheid vom 20.02.2018 rechtmäßig ist.

Rechtsgrundlage für den Wegfall des Arbeitslosengeldes II ist § 31a Abs. 1 SGB II i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Gemäß § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II mindert sich bei einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs. Nach Maßgabe von § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II mindert sich bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig (§ 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Gemessen an diesen gesetzlichen Vorgaben ist der vollständige Wegfall des Arbeitslosengeldes II für die Zeit vom 01.03.2018 bis 31.05.2018 nicht zu beanstanden.

Der Antragsteller wurde mit dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 verpflichtet, im Turnus von 2 Monaten - beginnend mit dem Erlass der Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt - jeweils mindestens acht (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und diese sodann gegenüber dem Antragsgegner in näher beschriebener Weise nachzuwei-

- 4 -

- 4 -

sen.

Dieser Verpflichtung ist der Antragsteller – dies dürfte zwischen den Beteiligten unstrittig sein - nicht nachgekommen.

Die Verpflichtung des Antragstellers in dem Eingliederungsverwaltungsakt, Bewerbungsbemühungen in dem genannten Umfang zu unternehmen, begegnet nach diesseits vertretener Auffassung auch keinen Bedenken.

Der Antragsteller wurde über die Rechtsfolgen einer erneuten Pflichtverletzung auch belehrt. Eine Rechtsfolgenbelehrung muss konkret, verständlich, richtig und vollständig sein (zu diesen Anforderungen siehe BSG, Urt. v. 09.11.2010 – B 4 AS 27/10 R). In dem Bescheid vom 13.07.2017 (Bl. 1918 ff. d. Verwaltungsakte), mit dem bereits ein vollständiger Wegfall des Arbeitslosengeldes II festgestellt worden war, wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass ein wiederholter Pflichtverstoß wiederum den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II für die Dauer von drei Monaten zur Folge haben werde.

Dem Antragsteller stand auch kein wichtiger Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II für das Unterlassen von Bewerbungsbemühungen zur Seite. Wichtige Gründe können alle Umstände des Einzelfalls sein, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Hilfebedürftigen in Abwägung mit etwa entgegenstehenden Belangen der Allgemeinheit das Verhalten des Hilfebedürftigen rechtfertigen (BSG, Urt. v. 09.11.2010 - B 4 AS 27/10 R). Ausweislich des insoweit eindeutigen Wortlauts der Norm hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige das Vorliegen eines wichtigen Grundes nachzuweisen.

Daran fehlt es hier.

Soweit der Antragsteller geltend macht, aufgrund der entsprechenden Regelung in dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 hätte er die Bewerbungskosten verauslagern müssen, was ihm insbesondere in Hinblick auf die bereits erfolgte Leistungsminderung nicht möglich gewesen sei, kann er nach hiesiger Ansicht damit nicht gehört werden. Insoweit hätte er beim Antragsgegner einen Vorschuss auf Bewerbungskosten beantragen und bei etwaiger Ablehnung dieses Begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verfolgen können. Abgesehen davon war die fehlende Finanzierbarkeit von Bewerbungen auch nicht ursächlich für die unterbliebenen Eigenbemühungen. Der Antragsteller weigert sich prinzipiell, ihm durch den Antragsgegner auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, so dass selbst

- 5 -

- 5 -

bei gesicherter Finanzierung keinerlei Kontaktversuche unternommen worden wäre (so SG Berlin, Beschl. v. 06.11.2015 – S 43 AS 21549/15 ER; dem Antragsteller bekannt).

Dieser Umstand wird diesseits auch als gerichtsbekannt unterstellt.

Es lag auch eine weitere wiederholte Pflichtverletzung des Antragstellers im Sinne des § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II vor.

Mit Bescheiden 18.04.2017 (betreffend den Zeitraum 05/2017 bis 07/2017) und vom 13.07.2017 (betreffend den Zeitraum 08/2017 bis 10/2017) wurden zwei vorangegangene – gleichartige – Pflichtverstöße sanktioniert (Minderung des Arbeitslosengeldes um 60 % und des für den Antragsteller maßgebenden Regelbedarfs bzw. vollständiger Wegfall des Arbeitslosengeldes II). Zudem war zum Zeitpunkt der hier streitigen weiteren wiederholten Pflichtverletzung seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes noch nicht ein Jahr vergangen.

Dass weder der der Bescheid vom 18.04.2017 noch der Bescheid vom 13.07.2017 bestandskräftig sind – die Bescheide sind Streitgegenstand bei dem Sozialgericht Berlin noch anhängiger Klagen zu den Aktenzeichen S 77 AS 9474/17 und S 114 AS 15084/17 – ist dabei unschädlich (vgl. Knickrehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 31a Rn. 12; Lauterbach, in: Gagel, SGB II, 68. EL Dez. 2017, § 31a Rn. 7).

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Sanktionsbescheide 18.04.2017 und 13.07.2017, die wegen der fehlenden Bestandskraft inzident zu prüfen ist (vgl. Knickrehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II, § 31a Rn.12), bestehen diesseits nicht.

Zudem wurde die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 18.04.2017 durch das Sozialgericht Berlin mit Beschluss vom 26.06.2017 – S 135 AS 7323/17 ER – bestätigt; in Bezug auf den Bescheid vom 13.07.2017 ist am 22.09.2017 ein zurückweisender Beschluss im verfahren S 114 AS 10912/17 ER ergangen.

Darüber hinaus sind auch die Rechtsfolgen zutreffend festgestellt worden. Bei einer weiteren wiederholten Pflichtverletzung entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Die Begrenzung der Minderung der Leistungen gemäß § 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II auf 60% des für den Antragsteller maßgebenden Regelbedarfs kommt nicht in Betracht. Dies würde dessen nachträgliche Erklärung voraussetzen, seinen Pflichten nachzukommen (vgl. Knick-

- 6 -

- 6 -

rehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II, § 31a Rn. 21).

An einer solchen ernsthaften Erklärung fehlt es vorliegend. Der Antragsteller hat nach seinem Pflichtenverstoß zu keinem Zeitpunkt die Bereitschaft gezeigt, Eigenbemühungen zu unternehmen.

Nach § 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II mindert sich der Auszahlungsanspruch mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. Gemäß § 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II beträgt der Minderungszeitraum drei Monate.

Dem Antragsteller wurde der Sanktionsbescheid vom 20.02.2018 mit Postzustellungsurkunde am 24.02.2018 zugestellt. Mithin war ihm der Bescheid im Februar 2018 bekannt und damit wirksam. Der Sanktionszeitraum umfasst daher – wie in dem streitigen Bescheid zutreffend festgestellt – die Kalendermonate März, April und Mai 2018.

Des Weiteren wurde auch die Frist des § 31b Abs. 1 Satz 5 SGB II gewahrt, wonach die Feststellung der Minderung nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig ist. Die Feststellung mit Bescheid vom 20.02.2018 erfolgte fristgerecht, da seit der hier verfahrensgegenständlichen Pflichtverletzung des Antragstellers ersichtlich noch keine sechs Monate vergangen waren.

Schließlich war auch nicht gemäß § 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II eine Entscheidung über ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu treffen. Nach der genannten Vorschrift kann der Träger bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Nach Maßgabe von § 31a Abs. 3 Satz 2 SGB II hat der Träger Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben.

Zwar wurde vorliegend eine Minderung des Auszahlungsanspruchs der Leistungen des Antragstellers um mehr als 30 % festgestellt. Die Erbringung von Sachleistungen, die im pflichtgemäßen Ermessen des Grundsicherungsträgers steht, ist aber – ausweislich des insoweit eindeutigen Wortlauts des Gesetzes – antragsabhängig und erfolgt nicht von Amts wegen. Trotz der durch das Anhörungsschreiben vom 08.12.2017 vermittelten Kenntnis von der Möglichkeit ergänzender Sachleistungen hat der Antragsteller keinen entsprechenden Antrag gestellt.

- 7 -

- 7 -

Unabhängig davon steht es dem Antragsteller frei, während des Minderungszeitraumes noch einen Antrag auf Gewährung von Gutscheinen oder geldwerter Leistungen zu stellen.

Ermächtigungsgrundlage für die in dem streitigen Bescheid ebenfalls verfügte Aufhebung des Bescheides vom 08.12.2017 ist § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Durch den Wegfall des Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum März, April und Mai 2018 ist eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten, die zwingend zur Aufhebung des Bescheides vom 08.12.2017 für die Zukunft führte.

Ist nach alledem der Bescheid vom 20.02.2018 nicht beanstanden, überwiegt das Vollziehungsinteresse das Suspensivinteresse des Antragstellers.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann daher keinen Erfolg haben und ist zurückzuweisen.

Das Anhörungsschreiben vom 08.12.2017 sowie der Widerspruch vom 23.03.2018 haben bislang keinen Eingang in die Verwaltungsakte gefunden und sind daher gesondert beigelegt.

Die Akteneinsicht wird gemäß § 120 SGG weder beschränkt noch ausgeschlossen.

Im Auftrag

S.

Anlagen

2 Abdrucke

Behelfsakte zu 96204//0026589 (Bl. 1769 bis Bl. 2000R)

Anhörungsschreiben vom 08.12.2017 (Abdruck) – nur für das Gericht

Widerspruch vom 23.03.2018 (in Kopie) – nur für das Gericht

